



Stand: Oktober 2013

Maßstab 1:1.000

Textliche Festsetzungen

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Im Bereich der festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger sind Gebäude, Fundamente von baulichen Anlagen und Anpflanzungen mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern nicht zulässig.

Hinweise

Denkmalschutz und Denkmalpflege

Zu schützende Bau- und Bodendenkmale sind im Plangebiet nichtvorhanden. Dennoch wird in den Textteil des Bebauungsplans folgender Hinweis aufgenommen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Winterberg als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, (Tel: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Festsetzungen durch Zeichen und Schrift

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Zentraler Omnibusbahnhof
- Park- and Ride-Platz
- öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung auf gewidmeter Bahnfläche
- öffentlicher Platz
- Fußgängerbereich
- private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Stellplätze
- Straßenbegrenzungslinie
- Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrecht (L) mit Nennung des Begünstigten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs.2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- unterirdisch

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Geltungsbereich

Nachrichtliche Übernahme

- Bahnanlage

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194)

Verfahrensvermerke

Aufstellung

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 21.03.2013 den Beschluss zur Aufstellung gefasst. Der Beschluss des Rates ist am 27.05.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom 04.06.2013 bis 04.07.2013 stattgefunden. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unterrichtet.

Auslegung

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 03.09.2013 den Bebauungsplanentwurf mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 13.09.2013 wurde der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2013 bis einschließlich 23.10.2013 öffentlich ausgelegt und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Winterberg, den 24.10.13

Der Bürgermeister
Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung
Im Auftrag

.....
gez. Brieden

Abwägung und Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 14.11.2013 über die vorgebrachten Stellungnahmen entschieden, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO 1990 sowie § 7 GO NRW gefasst und die Satzungsgründung gebilligt.

Winterberg, den 15.11.2013

Der Bürgermeister

Schriftführer

.....
gez. Vogelsang

.....
gez. Eickler

Bekanntmachung / In-Kraft-Treten

Der Beschluss des Rates der Stadt Winterberg vom 14.11.2013 wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 17.02.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist am 17.02.2014 in Kraft getreten.

Winterberg, den 18.02.2014

Der Bürgermeister
Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung
Im Auftrag

.....
gez. Brieden

Ausfertigung

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Winterberg vom 14.11.2013 überein. Die Satzung wird hiermit ausfertigt.

Winterberg, den 18.02.2014

Der Bürgermeister

.....
gez. Eickler

Plangrundlage

Die Plangrundlage dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis und der Örtlichkeit überein.
Stand der Katasterkarte: Mai 2013

Arnsberg, den 12.11.2013

Dipl.-Ing. Gramann -ÖbVI-

.....
gez. Gramann

Planerstellung

Erstellung des Bebauungsplans durch
ArchitekturStadtplanungStadtentwicklung
Harmeria | Gruß-Rinck | Wegmann + Partner, Düsseldorf

Düsseldorf, den 12.11.2013

.....
gez. Wegmann



Stadt Winterberg
Bebauungsplan Nr. 27 A
"Bahnareal Winterberg"
2. Änderung und Erweiterung